

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06/2022/17 Datum: 29.03.2022 Verfasser: Frau Pape
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen	
Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Ö	26.04.2022
Gremium	
Gemeindevertretung Kargow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow.

Sachverhalt:

Im Dezember 2021 wurde die Gemeinde Kargow vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusort anerkannt. Mit dieser Anerkennung und der Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kurortgesetzes M-V wurde es der Gemeinde ermöglicht Einnahmen aus Kurabgaben zu generieren, um den Tourismus in der Region voranzubringen und zu finanzieren.

Hierzu ist es notwendig eine Kurabgabesatzung mit entsprechender Kalkulation auf den Weg zu bringen.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, PSK 06/57503.43620
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n:

Kurabgabesatzung

Kalkulation zur Kurabgabe

Frau Pape

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow

-Kurabgabesatzung-

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in deren jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kargow vom 31.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow erlassen:

§ 1 Gegenstand und Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Kargow ist mit den Ortsteilen Kargow, Federow, Kargow-Unterdorf, Speck, Godow, Damerow, Schwarzenhof sowie Rehhof ein anerkannter Tourismusort. Die Gemeinde Kargow, vertreten durch das Amt Seenlandschaft Waren, veranlagt und erhebt die Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellt werden, erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

- (3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und –mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Wohnnutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis (mit einem „B“ für ständige Begleitung) gekennzeichnet ist.
- (2) Die Kurabgabe ermäßigt sich bei Personen zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr um die Hälfte.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Abgabenhöhe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen (taggenau).

(2) Die Kurabgabe beträgt pro Tag	Januar – Dezember	April - Oktober
- ohne Ermäßigung (Tagesgast)	1,00 €	1,00 €
- ohne Ermäßigung (Übernachtungsgast)	1,00 €	1,50 €
- mit Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 (Tagesgast)	0,50 €	0,50 €
- mit Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 (Übernachtungsgast)	0,50 €	1,00 €

Von April bis Oktober ist für Übernachtungsgäste ein Mobilitätsbeitrag für MÜRITZ rundum in Höhe von 0,50 € in der Kurabgabe enthalten.

- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Die Jahreskurkarte ist beim Amt Seenlandschaft Waren zu beantragen.

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person

- | | |
|---|----------|
| - ohne Ermäßigung | 28,00 € |
| - im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 | 14,00 €. |

- (4) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß Absatz 3 unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurabgabe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer/Besitzer zu zahlen. Gleiches gilt für Eigentümer oder Besitzer eines Kleingartens im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht.
- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte beim Nationalpark-Service Müritz, Damerower Straße 6, 17192 Kargow, OT Federow zu zahlen.
- (3) Für Kurabgabepflichtige, die eine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden in dem Kalenderjahr bereits entrichtete Abgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Eine Erstattung der die Jahreskurkarte übersteigenden Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 7

Kurkarte/Zahlungsbeleg

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte, die zugleich als Zahlungsbeleg gilt. Für Gesellschaftsreisen, Gemeinschaftsreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Kurkarte ausgestellt. Kurkarten sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung von Kurkarten werden diese eingezogen. Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.
- (2) Kurkarten gelten für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes. Jahreskurkarten sind vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt werden.
- (3) Die auf den Namen des Gastes ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten touristischen Anlagen und Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Kurabgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3, die durch Heranziehungsbescheid ihrer Abgabepflicht nachkommen, müssen die Kurkarten beim ersten Aufenthalt im Amt Seenlandschaft, Warendorfer Straße 4 in 17192 Waren (Müritz) abholen.

§ 8

Pflichten der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Wohneinheit bzw. –gelegenheit zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet, dies der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u.a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz zur Nutzung überlässt, hat dies der Gemeinde mit der Angabe der Zahl der Plätze ebenso schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Gemeinde Kargow die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 2 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.

- (4) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind verpflichtet,
- a) alle von ihnen aufgenommenen beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes § 30 BMG anzumelden. Die Meldungen von Quartiergebern mit mehr als 9 gemeldeten Betten (bspw. Hotels, Pensionen, Appartementshäuser, Ferienhauseanlagen, etc.) sind regelmäßig über das von der Gemeinde Kargow unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldescheinsystem AVS unter Verwendung der ebenfalls unentgeltlich bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Quartiergeber in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes an das Amt Seenlandschaft Waren übermittelt. Der/die zuständige SachbearbeiterIn für Tourismus stellt den Quartiergebern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten auf Anfrage zur Verfügung. Eine manuelle Meldung der beherbergten Personen ist ausschließlich Quartiergebern mit weniger als 9 gemeldeten Betten vorbehalten. Dabei sind die von der Gemeinde Kargow unentgeltlich zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG bereitzuhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tag nach der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 BMG erfüllt. Zur Einrichtung des elektronischen Systems wird eine Übergangsfrist bis 01.04.2023 eingeräumt.
 - b) die nach Monaten geordneten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 - c) spätestens 24 Stunden nach der Ankunft die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet von den Gästen einzuziehen und ihnen die Kurkarten auszuhändigen.
 - d) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Gästekarte.
- Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde Klink bei unangemeldeten Kontrollen vorzulegen, die Kontrollpersonen müssen sich ausweisen.
- e) der Gemeinde Kargow über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
 - f) die Kurbeitragssatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

- (5) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Kargow Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Die Durchschriften der Meldescheine bei manueller Meldung der beherbergten Personen sind durch die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen monatlich bis zum 5. des Folgemonats beim Nationalpark-Service Müritz gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung oder im Amt Seenlandschaft Waren abzugeben. Die elektronische Übermittlung der Daten zum Amt Seenlandschaft Waren erfolgt zeitgleich mit dem Bedrucken der von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellten amtlichen Vordrucke für die Kurabgabe.
- (7) Für die Erhebung der Kurabgabe ergeht auf Grundlage der abgegebenen Meldescheine oder der elektronisch übermittelten Daten gemäß § 8 Abs. 6 durch das Amt Seenlandschaft Waren für die Gemeinde Kargow ein Abgabenbescheid.

In diesem Bescheid wird für die entstehenden Mehraufwendungen der im § 8 Abs. 1 genannten Person für die Einziehung und Abgabe der Kurabgabe ein Betrag in Höhe von 5 % der Kurabgabe abgesetzt.

In dem abgesetzten Betrag für die Mehraufwendungen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Die Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen, wenn der Quartiergeber Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG ist und er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht nach § 19 Abs. 2 UStG verzichtet hat. Solange der Quartiergeber die Gemeinde Kargow oder das Amt Seenlandschaft Waren nicht über die Kleinunternehmereigenschaft informiert, wird die Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die Kurabgabe ist nach Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist an die Gemeinde Kargow abzuführen. Der Bescheid enthält die Zahlungsformalitäten.

- (8) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgaben.
- (9) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

§ 9

Schätzung von Abgabeverpflichtungen

Wenn die Gemeinde Kargow die Grundlagen für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflichten nach § 8 nicht ermitteln kann, hat sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabenbescheid zu erlassen.

§ 10

Anrechnung und Rückzahlung

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Kurgast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück. Überzahlte Tagessätze der nach § 4 gezahlten Kurabgabe werden bei vorzeitiger Abreise erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise der abgabepflichtigen Personen bescheinigt hat.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Gemeinde Kargow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Kargow haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - der nach § 3 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 8 Abs. 2 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 - § 8 Abs. 3 nicht die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitteilt, für die sie Wohnraum vermitteln,

- § 8 Abs. 4 a) die Meldescheine nicht bereithält und die beherbergten Personen nicht online meldet, sollten mehr als 9 Betten angemeldet worden sein,
- § 8 Abs. 4 b) die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
- § 8 Abs. 4 b) die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
- § 8 Abs. 4 c) die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
- § 8 Abs. 4 d) kein Gästeverzeichnis führt,
- § 8 Abs. 4 e) der Gemeinde Kargow über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Festsetzung des Kurbeitrags von Bedeutung ist,
- § 8 Abs. 4 f) die Satzung der Gemeinde Kargow über die Erhebung einer Kurabgabe nicht sichtbar für die Gäste auslegt,
- § 8 Abs. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Kargow Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt,
- § 8 Abs. 6 dem Nationalpark-Service Müritz oder dem Amt Seenlandschaft Waren die Durchschriften der Meldescheine nicht zuleitet,
- § 8 Abs. 7 die Kurabgabe nicht fristgemäß an die Gemeinde abführt,
- § 11 den Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
- § 7 Abs. 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Kargow, 31.05.2022

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)**

Kalkulation

Kurabgabe

in der Gemeinde Kargow

Stand 07.04.2022



Inhaltsverzeichnis

4 Ergebnis

3 Berechnung

3.1. Schätzung Gästezahlen

2 Zusammenfassung Produkte

1 Datenerfassung

1.1. Gemeindeumlage an Amt

1.2. Tourismus 57503

1.3. öffentliches Grün 55101

1.4. Gemeindestraßen 54101

1.5. Straßenreinigung und Winterdienst 54500

1.6. kommunale Sportstätten/Sportplatz 42401

1.6. Kinder- und Jugendarbeit 36601

Kostenerstattung an Amt

Produkt	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
57503.52543	Kostenerstattung Tourismus	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 9.400,00	€ 9.400,00	€ 9.400,00
Gesamt		€ -	€ -	€ -	€ -	€ 9.400,00	€ 9.400,00	€ 9.400,00

Die Kostenerstattungen sind im Amtshaushalt anhand der tatsächlichen Personal- und Gemeinkosten, prozentual nach dem Arbeitsvolumen der Sachbearbeiter, kalkuliert.

kommunaler Fremdenverkehr 57503							
Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen							
41512	Erträge aus der Auflösung von Sopo	€ 12.700,00	€ 12.600,00	€ 12.700,00	€ 13.600,00	€ 16.500,00	€ 16.500,00
	Erträge aus der Auflösung von Sopo (Parkplatz)	€ -	€ 28.844,24	€ 28.844,24	€ 28.844,24	€ 28.844,24	€ 28.844,24
	Erträge aus Auflösung Sopo (Kamera, etc.)	€ -	€ -	€ -	€ 3.536,00	€ 3.536,00	€ 3.536,00
44110009	Miete Nationalparkinfo	€ 7.200,00	€ 7.200,00	€ 7.200,00	€ 7.200,00	€ 7.200,00	€ 7.200,00
44110010	Pachten Parkplatz Federow	€ -	€ 1.500,00	€ 1.500,00	€ 3.000,00	€ 3.000,00	€ 3.000,00
44251	Kostenerst. und Kostenuml. von priv. U. Müllgebühren Nat.Info	€ -	€ 815,22	€ 900,00	€ 900,00	€ 900,00	€ 900,00
44259	Kostenerst. Vom sonst. Priv. Bereich (Transponder Schranke)	€ 90,00	€ 210,00	€ -	€ -	€ -	€ -
Gesamt		€ 19.990,00	€ 51.169,46	€ 51.144,24	€ 57.080,24	€ 59.980,24	€ 59.980,24
Ausgaben							
5221	Aufwendungen für Abfall	€ 707,03	€ 815,22	€ 900,00	€ 900,00	€ 900,00	€ 900,00
5226	Aufwendungen Strom Schranke	€ 188,13	€ 194,49	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
5227	Aufwendungen für Wasser	€ 137,85	€ 153,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
52313	Unterhaltung d. Gebäude	€ 260,49	€ 64,26	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
52313001	Unterhaltung Schrankenanlage	€ 203,00	€ -	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
5237	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung (Wartung Kamera)	€ 2.300,81	€ 2.413,87	€ 4.400,00	€ 4.400,00	€ 4.400,00	€ 4.400,00
5292	sonstige Aufwendungen f. Dienstleistungen (Meldescheindruck, Werbung, AVS Einrichtung 2022, Vermieterschulung, WSN) WSN bis 2021 auf Kto.56343	€ 496,85	€ 472,38	€ 6.950,00	€ 1.900,00	€ 1.900,00	€ 1.900,00
5292	Homepageerstellung + lfd. Kosten	€ -	€ -	€ -	€ 7.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00
56241	laufende Lizenzaufwendungen	€ -	€ -	€ 950,00	€ 950,00	€ 950,00	€ 950,00
56251	Vergütungen einschl. Reisekosten an Sachverständigen	€ -	€ -	€ 4.500,00	€ 4.500,00	€ 4.500,00	€ 4.500,00
5634	Telefon, Datenübertragungskosten (WiFi)	€ -	€ 1.492,32	€ 1.600,00	€ 1.600,00	€ 1.600,00	€ 1.600,00
5643	sonstige Beiträge (Tourismusverband, Müritz Rundum (ÜN*0,4173€)extra Zusatzlinien MVVG)	€ -	€ 198,02	€ 2.000,00	€ 42.900,00	€ 42.900,00	€ 42.900,00
56813	Grundsteuer B	€ 303,47	€ 303,47	€ 303,47	€ 303,47	€ 303,47	€ 303,47
581	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	€ 753,73	€ 782,63	€ 1.200,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
582	Aufwendungen aus Umlagen	€ -	€ 1.065,56	€ -	€ -	€ -	€ -
5349	Abschr. Auf bebaute Grundst.	€ 11.400,00	€ 11.400,00	€ 11.400,00	€ 11.400,00	€ 11.400,00	€ 11.400,00
5358	Abschr. Auf Straßen, Wege, Plätze	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
5385	Abschr. Auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 200,00	€ 200,00	€ 300,00	€ 4.800,00	€ 4.800,00	€ 4.800,00
53853	Absch. Auf Geschäftsausstattung	€ 300,00	€ 400,00	€ 300,00	€ 300,00	€ 300,00	€ 300,00
	Abschr. Parkplatz	€ -	€ 32.333,32	€ 32.333,32	€ 32.333,32	€ 32.333,32	€ 32.333,32
	Abschr. Kurkarten- und Parkautomat	€ -	€ -	€ -	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
	Abschreibung Fischadlerkamera + Zubehör	€ -	€ -	€ -	€ 4.200,00	€ 4.200,00	€ 4.200,00
Gesamt		€ 22.251,36	€ 57.288,54	€ 73.536,79	€ 126.086,79	€ 121.086,79	€ 121.086,79
Einnahmen		€ 19.990,00	€ 51.169,46	€ 51.144,24	€ 57.080,24	€ 59.980,24	€ 59.980,24
Ausgaben		€ 22.251,36	€ 57.288,54	€ 73.536,79	€ 126.086,79	€ 121.086,79	€ 121.086,79
Differenz		-2.261,36	-6.119,08	-22.392,55	-69.006,55	-61.106,55	-61.106,55

lt. Angebot vom Tourismusverband von Hr. Kagel eingeholt

Steigerung Mitgliedsbeitrag TVMSE? (175,25€ + ÜN*0,10€(40.325*0,10)=4.207,75€), Müritz Rundum 16.827,62€ (0,4173*ÜN) + 7.250€ Mehrangebot MVVG (nur zus. Linien) = 28.250,- €
21.850 € Gesamtangebot MVVG , dann: 42.885,37 €

AK ca. 10.000,- € über 10 Jahre abschreiben
(45.000€ netto Kamera, 7.100€ netto Hardware Infogebäude. 1200€ netto Hardware Müritzeum)

2250 1912,5 Abschr. Kamera
710 603,5 Abschr. Hardware Infogeb.
1200 1020 Abschr. Hardware Müritzeum
4160 3536
bei 85% Förderung

55101 öffentliches Grün- und Landschaftsbau 3%

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen							
		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
	Gesamt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Ausgaben							
52920	Aufwendungen f.Dienstleistungen (Grünflächenpflegevertrag, Kündigung 2022)	€ 4.329,85	€ 7.426,42	€ 1.000,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
58100	ILV		€ 8.300,00	€ 9.300,00	€ 9.000,00	€ 9.000,00	€ 9.000,00
	Gesamt	€ 4.329,85	€ 15.726,42	€ 10.300,00	€ 9.500,00	€ 9.500,00	€ 9.500,00
	Anteil 3%	129,90 €	471,79 €	309,00 €	285,00 €	285,00 €	285,00 €
	Einnahmen	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
	Ausgaben	€ 129,90	€ 471,79	€ 309,00	€ 285,00	€ 285,00	€ 285,00

Gemeindestraßen 54101 10%

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen							
4151/41512	Erträge aus der Auflösung von Sopo aus Zuwend.	€ -	€ 26.555,76	€ 23.555,76	€ 16.855,76	€ 16.255,76	€ 15.555,76
43760010	Ertr. Aus Aufl. v. Sopo aus Beiträgen/ öffentl. Rechtl. Entgelten	€ -	€ -	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
43759010	Erträge aus Aufl. v. Sopo vom sonst. Privaten Bereich	€ -	€ 800,00	€ 900,00	€ 900,00	€ 900,00	€ 900,00
44251	Kostenerstattung private Unternehmen	€ 669,17	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Gesamt		€ 669,17	€ 27.355,76	€ 24.555,76	€ 17.855,76	€ 17.255,76	€ 16.555,76
Anteil 10 %		€ 66,92	€ 2.735,58	€ 2.455,58	€ 1.785,58	€ 1.725,58	€ 1.655,58
Ausgaben							
52260	Strom Straßenbeleuchtung	€ 6.172,78	€ 5.764,00	€ 6.500,00	€ 6.500,00	€ 6.500,00	€ 6.500,00
52321	Bewirtschaftung Grundstücke/Baumpflege	€ 17.288,02	€ 12.993,25	€ 10.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
52338	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze	€ 8.682,26	€ 425,86	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
52339	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	€ 4.258,61	€ 6.698,81	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00
5323	Abschr. Auf gel. Investitionszuschüsse	€ -	€ -	€ 1.300,00	€ 1.300,00	€ 1.300,00	€ 1.300,00
5349	Abschr. Auf bebaute Grundstücke	€ -	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
53500	Abschr. Auf Infrastrukturvermögen	€ -	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
5358	Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze	€ -	€ 67.066,68	€ 67.066,68	€ 67.066,68	€ 67.066,68	€ 67.066,68
Gesamt		€ 36.401,67	€ 93.248,60	€ 96.166,68	€ 91.166,68	€ 91.166,68	€ 91.166,68
Anteil 10 %		€ 3.640,17	€ 9.324,86	€ 9.616,67	€ 9.116,67	€ 9.116,67	€ 9.116,67
Einnahmen		€ 66,92	€ 2.735,58	€ 2.455,58	€ 1.785,58	€ 1.725,58	€ 1.655,58
Ausgaben		€ 3.640,17	€ 9.324,86	€ 9.616,67	€ 9.116,67	€ 9.116,67	€ 9.116,67
Differenz		- 3.573,25 €	- 6.589,28 €	- 7.161,09 €	- 7.331,09 €	- 7.391,09 €	- 7.461,09 €

Straßenreinigung und Winterdienst 54500 5%

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen							
		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
	Gesamt	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Ausgaben							
52321	Bewirtschaftung der Grundstücke	€ 1.115,01	€ 6.509,29	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00
58100	ILV	€ -	€ -	€ 3.500,00	€ 3.500,00	€ 3.500,00	€ 3.500,00
	Gesamt	€ 1.115,01	€ 6.509,29	€ 9.500,00	€ 9.500,00	€ 9.500,00	€ 9.500,00
	Anteil 5%	55,75 €	325,46 €	475,00 €	475,00 €	475,00 €	475,00 €
	Einnahmen	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
	Ausgaben	€ 55,75	€ 325,46	€ 475,00	€ 475,00	€ 475,00	€ 475,00

kommunale Sportstätten/Sportplatz 42401 2%

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen							
41512	Erträge aus der Auflösung von Sopo aus Zuwend.	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00
	Gesamt	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00	€ 2.200,00
	Anteil 2 %	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00
Ausgaben							
5237	Unterh. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	€ -	€ -	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
5323	Abschr. Auf gel. Investitionszuschüsse	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
5349	Abschr. Auf bebaute Grundstücke	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00	€ 100,00
5383	Abschr. Auf Betriebsvorrichtungen	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 3.300,00	€ 3.300,00
	Gesamt	€ 3.600,00	€ 3.600,00	€ 4.100,00	€ 4.100,00	€ 4.100,00	€ 4.100,00
	Anteil 2 %	€ 72,00	€ 72,00	€ 82,00	€ 82,00	€ 82,00	€ 82,00
	Einnahmen	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00	€ 44,00
	Ausgaben	€ 72,00	€ 72,00	€ 82,00	€ 82,00	€ 82,00	€ 82,00
	Differenz	- 28,00 €	- 28,00 €	- 38,00 €	- 38,00 €	- 38,00 €	- 38,00 €

Kinder- und Jugendarbeit 2%

Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen							
41512	Erträge aus Auflösung von Sopo für sonst. Zuwendungen	€ -	€ 500,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
	Gesamt	€ -	€ 500,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
	Anteil 2 %	€ -	€ 10,00	€ 20,00	€ 20,00	€ 20,00	€ 20,00
Ausgaben							
52311	Unterhaltung d. Grundstücke - Spielplatz	€ 847,80	€ -	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00	€ 500,00
52321	Bewirtschaftung Spielplatz	€ 868,47	€ 761,60	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
56251	Vergütung einschl. Reisekosten an Sachverst. (TECOM)	€ 309,46	€ 329,12	€ 400,00	€ 400,00	€ 400,00	€ 400,00
582	Aufwendungen aus Umlagen	€ -	€ -	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00	€ 1.000,00
	Gesamt	€ 2.025,73	€ 1.090,72	€ 2.100,00	€ 2.100,00	€ 2.100,00	€ 2.100,00
	Anteil 2 %	€ 40,51	€ 21,81	€ 42,00	€ 42,00	€ 42,00	€ 42,00
	Einnahmen	€ -	€ 10,00	€ 20,00	€ 20,00	€ 20,00	€ 20,00
	Ausgaben	€ 40,51	€ 21,81	€ 42,00	€ 42,00	€ 42,00	€ 42,00
	Differenz	- 40,51 €	- 11,81 €	- 22,00 €	- 22,00 €	- 22,00 €	- 22,00 €

Zusammenfassung Produkte

Bezeichnung		2020	2021	2022	2023	2024	2025
57503 Tourismus 100%	Erträge	19.990,00 €	51.169,46 €	51.144,24 €	57.080,24 €	59.980,24 €	59.980,24 €
57503 Tourismus 100%	Aufwendung	22.251,36 €	57.288,54 €	73.536,79 €	126.086,79 €	121.086,79 €	121.086,79 €
55101 öffentl. Grün 2%	Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
55101 öffentl. Grün 2%	Aufwendung	129,90 €	471,79 €	309,00 €	285,00 €	285,00 €	285,00 €
54101 Gemeindestraßen 10%	Erträge	66,92 €	2.735,58 €	2.455,58 €	1.785,58 €	1.725,58 €	1.655,58 €
54101 Gemeindestraßen 10%	Aufwendung	3.640,17 €	9.324,86 €	9.616,67 €	9.116,67 €	9.116,67 €	9.116,67 €
54500 Straßenreinigung/Winterdienst 5%	Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54500 Straßenreinigung/Winterdienst 5%	Aufwendung	55,75 €	325,46 €	475,00 €	475,00 €	475,00 €	475,00 €
42401 komm. Sportstätten 2%	Erträge	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €
42402 komm. Sportstätten 2%	Aufwendung	72,00 €	72,00 €	82,00 €	82,00 €	82,00 €	82,00 €
36601 Kinder- und Jugendarbeit 2%	Erträge	0,00 €	10,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
36601 Kinder- und Jugendarbeit 2%	Aufwendungen	40,51 €	21,81 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €	42,00 €
Erträge gesamt		20.100,92 €	53.959,04 €	53.663,82 €	58.929,82 €	61.769,82 €	61.699,82 €
Aufwendungen gesamt		26.189,69 €	67.504,47 €	84.061,46 €	136.087,46 €	131.087,46 €	131.087,46 €
Differenz		6.088,77 €	13.545,44 €	30.397,64 €	77.157,64 €	69.317,64 €	69.387,64 €
		Mittelwert 2023-2025			71.954,31 €		

Schätzung Gästezahlen

Jahr: 2022

Tagesgäste + Übern. Gäste

	Nebens.	Nebens.	Nebens.	Haupts.	Haupts.	Haupts.	Haupts.	Haupts.	Haupts.	Haupts.	Nebens.	Nebens.	
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
Vollzahler Tagesgäste	0	0	0	592	593	593	593	593	593	593	0	0	4.150
ermäßigt (Ki. 6 - 16) Tagesgäste	0	0	0	50	50	50	50	50	50	50	0	0	350
Vollzahler ÜN (ab 17 J.)	0	0	0	5.069	5.069	5.070	5.070	5.070	5.069	5.069	0	0	35.486
ermäßigt ÜN (Ki. 6 - 16)	0	0	0	518	518	519	519	519	518	518	0	0	3.629
kostenfrei ÜN (Ki 0 - 5)	0	0	0	49	50	50	50	50	49	49	0	0	347
Dienstreisende ÜN	0	0	0	123	123	123	124	124	123	123	0	0	863
Gesamt	0	0	0	6.401	6.403	6.405	6.406	6.406	6.402	6.402	0	0	44.825

Jahreskurkarten/Zweitw.besitzer

Kategorie	Preis	Anzahl
Vollzahler	1,00 €	25
ermäßigt	0,50 €	0
frei	0,00 €	0
beruflich	0,00 €	0

Anzahl Tagesgäste 4.500 10% von 45.000 geschätzten

Anzahl Übernachtungsgäste 40.325

Hotel Kranichrast Erwirtschaftung Gästezahlen Mai bis Oktober
November nur Tagungsgäste bzw. Dienstreisende
Dezember nur Silvesterarrangement

Gutshaus Federow Öffnungszeiten Mitte März bis Ende Oktober
und Silvester 5 Tage

onapark Information Öffnungsz. April bis Ende Oktober

Annahme 28 Aufenthaltstage

Vollzahler Jahreskarte	28,00 €
Ermäßigte Jahreskarte	14,00 €

mögliche Einnahmen Gesamt 700,00 €

Einwohner Kargow

Einwohner Kargow	Anzahl
minderjährig	127
volljährig	574
gesamt	701

Kalkulatorische Berechnung der Kurabgabe

Höchstzulässige umlagefähige Kosten (ø 2023-2025)	€ 50.104,31
abzüglich Eigenanteil 10 %	€ 5.010,43
umlagefähige Aufwendungen	€ 45.093,88
Anzahl der Übernachtungsgäste (Vollzahler, Anteil ermäßigte zu 50 %)	40.325
Anzahl der Tagesgäste (Vollzahler, Kinder)	45.000
mögliche zu erfassende Tagesgäste 10%	4.500
Anzahl Gäste gesamt	44.825
umlagefähige Aufwendungen Tourismus	€ 45.093,88
Kurtaxe/Vollzahler/Tag	€ 1,01
gerundet	€ 1,00
Mobilitätspauschale MURITZ rundum zzgl. Zusatzlinien NUR für Kargow 01.04. - 31.10.	€ 0,50

ohne Kosten für MÜRITZ rundum 42.900,- €

ohne Mobilitätspauschale MÜRITZ rundum 01.11. - 31.03.

Kurtaxe/Vollzahler/Tag (01.04. - 31.10.)	€ 1,50
Kurtaxe/Vollzahler/Tag (01.11. - 31.03.)	€ 1,00

inkl. Mobilitätspauschale

exkl. Mobilitätspauschale

Kurtaxe/Ermäßigte/Tag (01.04. - 31.10.)	€ 1,00
Kurtaxe/Ermäßigte/Tag (01.04. - 31.10.)	€ 0,50

inkl. Mobilitätspauschale

exkl. Mobilitätspauschale